

14/SN-193/ME

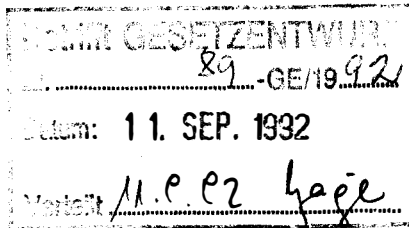


aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Dr. Janissyn

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

☎ Durchwahl 2593

Datum

-

VP-ZB-6111



7.9.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kraftfahrzeug-Haftpflichtver-
sicherungsgesetz geändert wird (KHVG-
Novelle 1992)

Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

W. Vogler



Der Direktor:

iA

Goldmann

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 14
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

☎ Durchwahl 2593

Datum

9 000 205/2-
V/12/92

V/Ru/6111

☒ FAX

27.8.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kraftfahrzeug-
Haftpflichtversicherungsgesetz
geändert wird (KHVG-Novelle 1992)
(Stellungnahme)

Hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes wird seitens der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte folgende Stellungnahme übermittelt:

Bei der Vorstellung des Novellierungsvorschlages wurde vom Finanzministerium darauf hingewiesen, daß diese Novelle im Hinblick auf den EWR-Beitritt Österreichs erforderlich ist und eine Anpassung der Regelungsmaterie an EG-Richtlinien erfolgen muß. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer erscheinen jedoch viele der vorgeschlagenen Änderungen nicht in der Anpassung an EG-Recht begründet (zB die Streichung der gesonderten Erfolgsrechnung) bzw gehen über ein etwaiges Anpassungserfordernis hinaus (zB Neuregelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf sehr allgemeinem Niveau). Einige der vorgeschlagenen Änderungen werden daher aufs entschiedenste abgelehnt bzw wird angeregt, langjährig von der Bundesarbeitskammer geforderte Änderungen des KHVG im Entwurf mitzubersichtigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 2 und 3 (§ 3)

Durch den vorgesehenen Entfall einer Unterscheidung zwischen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besonderen Versicherungsbedingungen soll die Überschrift in § 3 von "Allgemeine Versicherungsbedingungen" auf "Allgemeine Vorschriften" geändert werden.

Da sich § 3 ausschließlich mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen befaßt, könnte die bisherige Überschrift durchaus beibehalten werden. Als Alternative könnte die Überschriftsformulierung wie folgt lauten: "Allgemeine Vorschriften zu den Versicherungsbedingungen".

Die Versicherungsbedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung werden in Zukunft nicht mehr im Verordnungswege erlassen, sondern sind nur mehr der Versicherungsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Es wird demnach künftig keine bzw nur sehr allgemein gehaltene Rahmenbedingungen für die Ausformulierung von allgemeinen Versicherungsbedingungen geben.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sollten weiterhin seitens des Finanzministeriums konkrete Mindeststandards für allgemeine Versicherungsbedingungen festgesetzt werden. Um einen möglichst einheitlichen Versicherungsschutz sowie seinen Mindestumfang durch alle in Österreich tätigen Versicherungsunternehmen zu gewährleisten, erscheinen klare Vorgaben in Form gesetzlicher Regelungen unumgänglich. Der vorliegende Entwurf stellt sich dieser Problematik nur sehr unzureichend.

Zu Z 4 (§ 4)

In den bisherigen drei Absätzen waren die Inhalte der Allgemeinen Versicherungsbedingungen näher determiniert. Es war ein Verweis auf das Versicherungsaufsichtsgesetz enthalten, sowie daß das Interesse der Versicherten und der Geschädigten an einem wirksamen Versicherungsschutz "zu angemessenen Prämien" zu wahren ist und welche Fälle als Obliegenheit festgesetzt werden dürfen.

Grundsätzlich wird von seiten der Bundesarbeitskammer angemerkt, daß hier eine Umschreibung des Gegenstandes der Versicherung vorgenommen werden sollte, wie sie in § 1 Abs 1 der AKHB 1988 vorgenommen wird.

Die Regelung in Abs 1 des Entwurfes, wonach sich der Versicherungsschutz auf Personen- und Sachschäden erstrecken muß, läßt im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 7 Abs 5 und des § 4 Abs 5 die Auslegung zu, daß in Zukunft Vermögensschäden nur mehr dann vom Versicherungsschutz umfaßt werden, wenn eine Deckung ausdrücklich vereinbart worden ist; diese Vereinbarung kann wiederum von der Entrichtung einer gesonderten Prämie abhängig gemacht werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß Artikel 1 Abs 1 der 2. EG-Kfz-Richtlinie lediglich vorschreibt, daß Kfz-Haftpflichtversicherungen Personenschäden und Sachschäden abzudecken haben. Eine Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften im Kfz-Bereich, in Richtung Versicherungsschutz auch für Sachschäden, wird also angestrebt. Folglich soll dadurch ein Mindestversicherungsschutz in diesem Umfang vorgegeben werden.

Dies bedeutet aber auch, daß ein weitgehenderer Versicherungsschutz durchaus auch aufrechterhalten werden kann. In diesem Sinne sollte daher der bisher aufgrund der AKHB in Österreich umfassendere Umfang eines Versicherungsschutzes - er erstreckt sich auch auf Vermögensschäden - weiterhin gewährleistet werden.

Eine Verschlechterung des Umfanges des Versicherungsschutzes wird von der Bundesarbeitskammer abgelehnt.

Nach dem vorliegenden Entwurf (Abs 1) ist nunmehr der Kreis der Mitversicherten nicht nur weder durch Gesetz noch Verordnung geregelt, sondern es wird plötzlich auch der Lenker aus dem Kreis der mitversicherten Personen ausgeschlossen.

Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer sollte in dieser Formulierung klargestellt werden, daß die Ausnahme des Lenkers nur bei einer Eigenverursachung des Personenschadens durch den Lenker vorgesehen ist.

Nach Abs 2 soll sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle im Gebiet aller Mitgliedsstaaten des EWR erstrecken.

Auch hier wäre eine Klarstellung erforderlich - im Sinne eines Versicherungsschutzes bei Versicherungsfällen "in allen europäischen Staaten". Bisher waren auch Versicherungsfälle gedeckt, die sich außerhalb des Gebietes des EWR

- 4 -

ereignet haben. Diese Bestimmung läßt die Interpretation zu, daß die Deckung für Versicherungsfälle in Nicht-EWR-Staaten extra vereinbart werden müßte.

Zu Abs 2 muß auch festgestellt werden, daß Artikel 2 der Richtlinie 90/232/EWG nicht entsprechend umgesetzt wird. Insbesondere ist nicht hinreichend klar, daß jener gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsschutz des Mitgliedsstaates gewährleistet sein muß, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, wenn dieser höher ist, als im Mitgliedsstaat des Versicherungsfalles. Hier bedarf es einer präziseren Formulierung des Gesetzestextes.

Weiters erscheint es zweckmäßig, den Rahmen für mögliche Obliegenheitsverletzungen klar abzustecken; die Bundesarbeitskammer spricht sich daher gegen den Entfall der im bisherigen Abs 2 aufgezählten Obliegenheiten aus, zumal auch der neue Abs 8 auf die Bestimmungen über Obliegenheiten verweist.

Wie bereits zu Z 2 und 3 des Entwurfes ausgeführt, sollten folgende Punkte unter der Überschrift "Zum Inhalt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen" noch einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden:

1. Bisher war eine Leistungsfreiheit des Versicherers infolge von Obliegenheitsverletzungen in den AKHB 1988 einschränkend geregelt. In verschiedenen Anlaßfällen war eine Begrenzung mit S 100.000,- vorgesehen. Dies einfach deshalb, da Schadenersatzansprüche aus Kfz-Unfällen nicht selten einen existenzbedrohenden Umfang annehmen können. Aus diesem Grunde sollte auch in dem vorliegenden Entwurf eine entsprechende Regelung Eingang finden. Ebenso sollte die Leistungsfreiheit aufgrund einer Gefahrenerhöhung mit S 100.000,- begrenzt werden, sowie es auch schon die AKHB 1988 vorsahen.
2. Keiner verbindlichen Regelung sind mit vorliegendem Entwurf die Auswirkungen des Schadensverlaufes auf die Prämien zugeführt. Auch diesbezüglich ergibt sich die Notwendigkeit, den § 15 der AKHB in das KHVG aufzunehmen oder diese Frage in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf zu regeln.
3. Ebenso fehlen zwingende Regelungen zur Frage des Beginns des Versicherungsschutzes sowie der vorläufigen Deckung im vorliegenden Entwurf. Entsprechende Bestimmungen sollten im KHVG enthalten sein.

Zu § 5

Nach Meinung der Bundesarbeitskammer erscheint es im Hinblick auf eine Anpassung an das EG-Recht nicht erforderlich, die bisherige Bestimmung zu den "Besonderen Versicherungsbedingungen" in § 5 zu streichen, da auch im EG-Recht immer wieder auf "Besondere Versicherungsbedingungen" verwiesen wird.

Da es sich hier nur um eine sehr allgemeine Regelung handelt, die vorsieht, daß Versicherungsunternehmen besondere Versicherungsbedingungen festlegen können und ab welchem Zeitpunkt diese zur Anwendung kommen, sollte diese Bestimmung weiter aufrecht bleiben.

Zu Z 5 (§ 7)

Die Vorschrift über die dem Tarif zugrundezulegenden Deckungssummen bleibt nahezu unverändert.

Seit Jahren verlangt die Bundesarbeitskammer zumindest bei den Kraftfahrzeugen, die gefährliche Güter transportieren, eine Verdoppelung der Deckungssummen von 24 Mio Schilling. Dies könnte anlässlich dieser Novellierung vorgesehen werden.

Zu Abs 5 wird vorgeschlagen, im Sinne der Stellungnahme zum § 4 Abs 1 klarzustellen, daß Vermögensschäden bis zu 120.000,- Schilling von den Deckungssummen umfaßt werden, ohne daß eine gesonderte Vereinbarung notwendig ist.

Zu Z 6,9 und 10 (§ 12 Abs 4, § 14 und § 15)

§ 12 Abs 4 soll nach dem vorliegenden Entwurf entfallen. Die Bestimmung, wonach Unterscheidungsmerkmale für Prämienbemessungen ("Behördenrabatte") vorgesehen werden können, die wegen der vom Versicherer getragenen Gefahr oder seines Betriebsaufwandes sachlich begründet sind, ist laut den Erläuterungen durch die Änderung des § 15 entbehrlich.

§ 14 beinhaltete eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen hinsichtlich einer Höchstprämienfestsetzung und soll nunmehr entfallen.

- 6 -

Gemäß § 15 wird von der Verbindlichkeit des Tarifes abgegangen und eine Abweichung vom Unternehmenstarif ermöglicht, wenn eine niedrigere Prämie vereinbart wird.

Bei grundsätzlicher Akzeptanz für die Streichung des § 12 Abs 4 und für die Vorschreibung von Höchstprämien gemäß § 15 kann die Bundesarbeitskammer diesen Änderungen des Entwurfes nur unter den folgenden Voraussetzungen zustimmen:

1. Wie in der Stellungnahme zu Z 13 ausgeführt, muß die gesonderte Erfolgsrechnung weiterhin im KHVG beibehalten werden.
2. Die auf ein Versicherungsunternehmen bezogene Gesamtsumme der gewährten Rabatte muß in der gesonderten Erfolgsrechnung erfaßt bzw ausgewiesen werden; dh die Summe sämtlicher Prämienachlässe muß nach außen hin sichtbar sein.
3. Zu- und Abschläge bzw Rabatte müssen im Unternehmenstarif veröffentlicht werden; dabei ist nicht die Höhe der einzelnen Nachlässe, sondern nur ihre Art und ihre Form.
4. Zuletzt fordert die Bundesarbeitskammer die Beibehaltung des § 14 in seiner derzeitigen Form. Den Erläuterungen, wonach diese Regelung dem EG-Recht widerspricht, kann nicht gefolgt werden.

Zu Z 8 (§ 13 Abs 4)

Bisher war es die Aufgabe der Versicherungsbehörde, zu einem bestimmten Zeitpunkt neue Unternehmenstarife zu verlautbaren. Nunmehr sollen die Änderungen der Tarife von den Versicherungsunternehmen selbst, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Inkrafttreten in der Wiener Zeitung kundgemacht werden.

Die Bundesarbeitskammer spricht sich dagegen aus, daß nun jedes Versicherungsunternehmen gesondert und auch zeitlich mit den anderen Versicherungsunternehmen unkoordiniert die Tarife verlautbaren kann. Damit würde eine wesentliche Verschlechterung für Versicherungsnehmer hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Tarife erfolgen. Es sollte aus Gründen der Transparenz gewährleistet bleiben, daß ein einheitlicher Zeitpunkt der Kundmachung für alle Versicherungsunternehmen festgelegt wird.

Unbeschadet der Stellungnahme zu § 17 Abs 1 sollte die Veröffentlichung der Tarife zumindest bis spätestens 30.6. erfolgen.

Zu Z 11 (§ 17 Abs 1)

Die Änderung des dritten Satzes, wonach bei einer länger als 1-jährig vereinbarten Laufzeit der Vertrag bis zum nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf eines Jahres als abgeschlossen gilt, bringt nach Auffassung der Bundesarbeitskammer kaum eine Klarstellung hinsichtlich Laufzeit und Kündigungstermin für den Versicherungsnehmer. Es wird daher vorgeschlagen, zu prüfen, generell beim Abschluß der Versicherungsverträge nicht auf den "Monatsletzten" sondern auf den "Monatsersten des nachfolgenden Monats" abzustellen. Daraus könnten sich wesentliche Erleichterungen hinsichtlich der Interpretation der Kündigungsregelungen ergeben.

Darüber hinaus fordert die Bundesarbeitskammer seit längerer Zeit die Schaffung einer zusätzlichen Möglichkeit zur Kündigung des Versicherungsvertrages im Falle einer Prämienhöhung per 1.9. Da den Versicherungsunternehmen gemäß § 13 eine Änderung des Unternehmenstarifes jährlich mit 1. September offen steht, muß der Versicherungsnehmer, will er eine Erhöhung der Prämie zum Anlaß der Kündigung nehmen, unterschiedlich lange warten, bis die Gelegenheit zur Kündigung gegeben ist. Betroffen sind vor allem Versicherungsnehmer, die Kraftfahrzeuge in den Monaten Juli, August und September angemeldet haben. Für diesen Personenkreis ist es daher unmöglich, auf neue Marktsituationen zu reagieren und von einem Wettbewerb bei den Prämien bzw bei den Bedingungen zu profitieren.

Um den Konsumenten die Möglichkeit einer Kündigung und somit eine Reaktion auf den Markt im Falle einer Änderung der Prämienhöhe durch den Versicherer einzuräumen, wird gefordert, in der Bestimmung des § 17 eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit aus diesem Grunde vorzusehen.

Zu Z 13 (§ 21)

Paragraph 21 setzte bisher fest, daß die Versicherungsunternehmen für jedes Geschäftsjahr eine gesonderte Erfolgsrechnung zu erstellen haben. Diese Regelung soll nunmehr entfallen.

Wie bereits zu den Z 6, 9 und 10 angemerkt, spricht sich die Bundesarbeitskammer aufs entschiedenste gegen die Streichung der "gesonderten Erfolgsrechnung"

aus; auch aus den vorliegenden EG-Richtlinien kann nicht geschlossen werden, daß die gesonderte Erfolgsrechnung dem EG-Recht widerspricht.

Die Liberalisierung am Versicherungsmarkt kann nur unter der Rahmenbedingung einer funktionierenden nachgeschalteten Kontrolle durch die Versicherungsaufsicht durchgeführt werden. In diesem Sinne müssen ihr auch alle Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, um dieser Aufgabe nachkommen zu können. Insbesondere sollte eine größtmögliche Transparenz hinsichtlich der Finanzgebarung der Versicherungsunternehmen gewährleistet sein. Dies wird auch von den verschiedenen EG-Richtlinien hervorgehoben. Umso unverständlicher mutet somit die Streichung des bisherigen § 21 an, noch dazu, wo die entsprechenden EG-Richtlinien einer Beibehaltung keinen Riegel vorschreiben.

Zu § 21a

Für den Fall des Wechsels des Schadenregulierungsbeauftragten müssen aus konsumentenpolitischer Sicht auch entsprechende Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer statuiert werden.

Ebenso sind Vorkehrungen für eine mögliche Insolvenz des Schadenregulierungsbeauftragten, etwa durch Schaffung eines Garantiefonds, zu treffen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die Richtlinien der EG für diesen Bereich Sanktionen für Verstöße gegen die Versicherungsbestimmungen durch die Aufsichtsbehörde fordern.

Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer erscheint es daher geboten, daß auch im KHVG im Hinblick auf eine EWR-Anpassung Sanktionen und Maßnahmen zu deren Durchsetzung vorgesehen werden.

Der Präsident:

Wolfgang Voelter



Der Direktor:

i.v. [Signature]